

# Vertrag für einmalige Raumnutzungen

zwischen der Ev. Kirchengemeinde Eschollbrücken, vertr.d.d. Kirchenvorstand (Kirchengemeinde)

und

(Nutzer, inkl. Anschrift und Telefonnummer) \_\_\_\_\_

## §1 Überlassung

Die Kirchengemeinde überlässt dem Nutzer am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr zur Durchführung der Veranstaltung

**Bitte hinterlassen Sie das Gemeindehaus nass durchgewischt, den Eingangsbereich draußen mit dem Vorplatz, dem sich anschließendem Gehweg und der Straßenfläche im gesamten Bereich des Gemeindehauses besenrein.**

folgende Räume und Einrichtungen im Gemeindehaus, Darmstädter Str. 34, 64319 Pfungstadt:

---

(zum Beispiel: großer Raum, Erdgeschoss, Rasenfläche am großen Raum,...)

Der Nutzer darf die vorgenannten Räume nur zum angegebenen Zweck nutzen. Will er die genutzten Räume zu anderen Zwecken nutzen, so bedarf er der Zustimmung der Kirchengemeinde.

Das Hausrecht übt der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, bei dessen/deren Verhinderung oder Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes aus.

## § 2 Entgelt und Kautions

Der Nutzer zahlt ein Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ €, zahlbar gegen Quittung bei Schlüsselübergabe oder auf das nachstehende Konto.

Empfänger: Evang. Regionalverwaltungsverband Starkenburg Ost  
Name der Bank: Sparkasse Darmstadt  
IBAN: DE46 5085 0150 0002 0078 00 · BIC: HELADEF1DAS;  
Verwendungszweck: **RT09 0053 0904** Eschollbrücken Raumnutzung/Tag/Monat/Jahr

Der Nutzer überlässt der Evangelischen Kirchengemeinde spätestens bei Übergabe der Räume eine Kautions in Höhe von \_\_\_\_\_ €. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, Ansprüche aus dem Nutzungsverhältnis durch Rückgriff auf die Kautions zu befriedigen.

## § 3 Schadensersatz

Die Nutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde am Gebäude und den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Kirchengemeinde, wenn sie auf wenigstens fahrlässiger Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für sonstige Schäden nur bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Soweit die Kirchengemeinde nach den vorstehenden Absätzen nicht haftet, wird der Nutzer sie von allen Schadensansprüchen der Dritter die aus der Nutzung des Gebäudes, der Räume, ihrer Einrichtungen und Zugänge entstehen, freistellen.

## § 4 Einbeziehung Allgemeiner Nutzungsbestimmungen

In den Vertrag sind die Allgemeinen Nutzungsbestimmungen einbezogen, die als Anlage mit dem Vertrag übergeben werden und die zu den Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden können.

## § 5 Zusatzvereinbarungen

Zusätzlich wird folgendes vereinbart:

Diese Nutzungsvereinbarung kommt nur zustande, wenn es die allgemeine Situation coronapandemiebedingt zulässt / unter Einhaltung des Hygienekonzepts für das Gemeindehaus/ Daher ist eine kurzzeitige, vorherige Absprache mit dem Büro / Kirchengemeinde Eschollbrücken zu führen (Anfang Dezember 2021)

---

---

## § 6 Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Übertragung dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Teile dieses Vertrages sind unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der ursprünglichen Vereinbarung in rechtlich zulässiger Weise zu ergänzen oder anzupassen.

Pfungstadt, den \_\_\_\_\_

Für die Evangelische Kirchengemeinde

---

Für den Nutzer

---

**Allgemeine Nutzungsbestimmungen  
für das Evangelische Gemeindehaus, Darmstädter Str. 34,  
64319 Eschollbrücken**

§ 1

- 1) Dem Nutzungsberechtigten ist bekannt, dass das Evangelische Gemeindehaus grundsätzlich nur für kirchliche Gemeindeveranstaltungen zur Verfügung steht. Diese haben insofern Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen außerkirchengemeindlicher Gruppen, Vereine und Privatpersonen.
- 2) Parteipolitische Veranstaltungen aller Art sind untersagt.
- 3) Eine gewerbliche Nutzung ist grundsätzlich möglich, sie bedarf aber der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes mit Nennung von Nutzer und Nutzungszweck. Untervermietungen sind nicht erlaubt.
- 4) Über die Nutzung kann nur der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Eschollbrücken befinden und beschließen (Mehrheitsbeschluss)

§ 2

- 1) Dem Nutzungsberechtigten wird für die vereinbarte Zeit ein Schlüssel ausgehändigt.
- 2) Falls der Nutzungsberechtigte den Schlüssel verliert bzw. nach Beendigung der Nutzung der Gemeinde ihn nicht sofort / am darauf folgenden Tag abliefert, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die vorhandene Schlüsselanlage durch eine neue ersetzen zu lassen (ehemaliger Anschaffungswert ca. 4.500 €).
- 3) Sämtliche Wandflächen sind nicht mitvermietet. Bilder dürfen nicht aufgehängt werden. Schränke und deren Inhalt im Gemeindesaal können nicht benutzt werden.

§ 3

- 1) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Räumlichkeiten nur für den jeweils vertraglich vereinbarten Zweck zu nutzen.
- 2) Allgemeine Polizeivorschriften, Verwaltungsvorschriften – insbesondere Feuer- & polizeiliche-, die Abgabe möglicher Gebühren und Steuern etc. sind von diesem Vertrag nicht umfasst.

§ 4

Nutzungs- und Nebenkosten

Mindestnutzungszeit incl. Heizkosten	3 h	30,00 €
Kaffeetrinken zu Beerdigungen, werktags	von 12:00 Uhr, min. max. 6 h	60,00 €
Ganztags	Option a) 9:00 Uhr - 9:00 Uhr am Folgetag	120,00 €
	Option b) 10:00 Uhr - 10:00 Uhr am Folgetag	120,00 €
	Option c) 12:00 Uhr - 12:00 Uhr am Folgetag	120,00 €
Wochenende	Samstag 10:00 Uhr bis Montag 10:00 Uhr	180,00 €
Verlängerung	Vortag ab 18:00 h *1	+ 25,00 €
	bei Option a)/b) Folgetag bis 12:00 h *1	+ 15,00 €
elektrische Mediennutzung (Beamer, Verstärker, Leinwand)		+ 15,00 €
Nutzung der Rasenfläche und Bierzeltgarnituren		+ 20,00 €

\*1 Eine Verlängerung ist nur möglich, sofern das Gemeindehaus nicht anderweitig belegt ist. Zeit läuft ab Schlüsselübergabe; ein Tag beträgt 24 Stunden.

- 1) Daneben haben nicht Ortsansässige eine **KAUTION** von **Euro 300,--** für eventuelle Kleinschäden in bar zu entrichten (Ausnahme: Halbtagsnutzung).
- 2) Für Personen, die zum Zeitpunkt der Nutzung des Gemeindehauses in der Kirchengemeinde ehrenamtlich tätig sind, wird keine Nutzungsgebühr erhoben.
- 3) Die Aushändigung des Schlüssels an den Nutzungsberechtigten erfolgt nach Terminabsprache. Die Abrechnung der Kautions erfolgt nach der Abnahme des Gemeindehauses und der Rückgabe des Schlüssels.

## § 5

## Zustand der Nutzungsräume und des Inventars

- 1) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, Räume (incl. Toiletten) und Inventar pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und ebenso gereinigt (nass gewischt) zu hinterlassen. Unterlässt der Nutzungsberechtigte vorgeschriebene Arbeiten (z. B. Reinigung), kann die Evangelische Kirchengemeinde Eschollbrücken Kosten in Höhe von 100 € erheben, bzw. von der Kaution einbehalten.
- 2) Die für die Reinigung der Räume notwendigen Geräte und Mittel werden von der Evangelische Kirchengemeinde Eschollbrücken bereitgestellt (rechte Damentoilette).
- 3) Es ist darauf zu achten, dass nach Beendigung der Veranstaltung sämtliche Fenster und Türen fest verschlossen sind, alle Lichter ausgeschaltet sind, benutztes Geschirr gereinigt und wieder in den Schrank zurückgestellt ist. Jeder Schaden ist der Evangelischen Kirchengemeinde Eschollbrücken sofort anzuzeigen.
- 4) Die Versorgung der Räume mit Wärme kann an den einzelnen Heizkörpern in den jeweiligen Räumen eingestellt werden. In der Regel braucht an der Einstellung nichts geändert zu werden. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Energie gespart wird. Heizkörper, die zusätzlich aufgedreht werden, sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder zurückzudrehen.
- 5) Für kleinere Abfallmengen stehen Mülltonnen an der Pfarrgarage zur Verfügung. Ansonsten wird empfohlen, sich rechtzeitig genehmigte Müllsäcke zu besorgen.
- 6) Die Rasenfläche unmittelbar vor den Versammlungsräumen des Gemeindehauses kann tagsüber bis 20:00 Uhr mit den vorhandenen Bierzeltgarnituren genutzt werden. Das Aufstellen von Zelten und Pavillons ist nicht gestattet. Der Bereich vor der Pfarrgarage und der Pfarrgarten sind nicht Bestandteil der Nutzungsvereinbarung und nicht zu betreten.

## § 6

- 1) Rauchen ist im Gemeindehaus nicht gestattet.
- 2) Werbung aller Art ist verboten.
- 3) Tiere dürfen nicht in das Gemeindehaus.
- 4) Der Kirchenvorstand übt das Hausrecht aus.
- 5) Der Genuß von Alkohol ist nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend zu regeln.

## § 7

## Haftung des Nutzungsberechtigten / Instandhaltung der Räume und des Inventars

- 1) Schäden an und im Haus, auf dem Grundstück und an dem Inventar sind der Evangelischen Kirchengemeinde spätestens bei Schlüsselrückgabe anzuzeigen.
- 2) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch Verletzung der obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen (einschl. Verstopfungen), Toiletten- und Heizungsanlagen sowie Haus- und Küchenanlagen usw. unsachgemäß behandelt.
- 3) Der Nutzungsberechtigte haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Besucher, Lieferanten u.a.m. schuldhaft verursacht worden sind. Der Nutzungsberechtigte hat Schäden, für die er einstehen muss, sofort bzw. innerhalb einer mit der Evangelischen Kirchengemeinde zu vereinbarenden Zeit zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nicht nach, so kann die Evangelische Kirchengemeinde Eschollbrücken die erforderlichen Arbeiten bzw. Ersatzbeschaffungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen lassen. Bei gefahrdrohenden Schäden oder unbekanntem Aufenthalt des Nutzungsberechtigten bedarf es nicht erst der Mahnung und Fristsetzung.

## § 9

## Lärmbelästigung

- 1) Aufgrund berechtigter Beschwerden von Anwohnern bezüglich großer Lärmbelästigung weisen wir daraufhin: Ab 22 Uhr ist Zimmerlautstärke einzuhalten. Musik außerhalb des Hauses ist untersagt

Schlüsselübergabe  
für das Evangelische Gemeindehaus,  
Darmstädter Str. 34, 64319 Eschollbrücken

Schlüsselübergabe

Nutzung am:  
Von:

Bekannte Schäden vor der Schlüsselübergabe	
Unterschrift Nutzer	für die Kirchengemeinde

Hiermit bestätige ich, dass ich den Schlüssel für das Evangelische Gemeindehaus erhalten habe:

\_\_\_\_\_  
Eschollbrücken, den \_\_\_\_\_ (Nutzer)

Hiermit bestätige ich, dass ich folgenden Betrag erhalten habe:

- a) Nutzungsgebühr in Höhe von € \_\_\_\_\_
- b) Kaution € \_\_\_\_\_
- c) Heizkosten € \_\_\_\_\_
- Gesamtkosten € \_\_\_\_\_**

\_\_\_\_\_  
Eschollbrücken, den 202 \_\_\_\_\_  
(für die Evangelische Kirchengemeinde Eschollbrücken)

Schlüsselrückgabe

Hiermit bestätige ich, dass ich den Schlüssel für das Evangelische Gemeindehaus zurückerhalten habe:

\_\_\_\_\_  
Eschollbrücken, den \_\_\_\_\_ (für die Evangelische Kirchengemeinde Eschollbrücken)

Neu entstandene Schäden:	
Es werden _____ € der Kaution für die Schadenbehebung einbehalten.	
Unterschrift Nutzer	für die Kirchengemeinde

Hiermit bestätige ich, dass ich die Kaution in Höhe von .....€ zurückerhalten habe.

\_\_\_\_\_  
Eschollbrücken, den \_\_\_\_\_ (Nutzer)